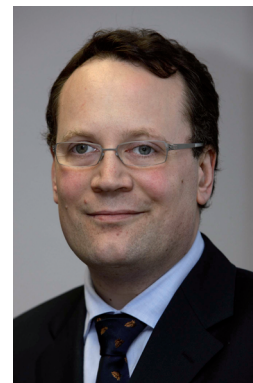


## Fussball derzeit überall – aber auch Toleranz?

Auch das Europäische Arbeitsrecht beschäftigt sich mit dem Fußball. Die Vorlagefrage des *Bukarester Appellationsgerichts* spricht Bände (eingereicht am 14. 2. 2012 – Asociația ACCEPT, Rechtssache C-81/12): Ist Art. 2 II lit. a der Richtlinie 2000/78/EG ... in dem Fall anwendbar, in dem ein Aktionär eines Fußballclubs ... Folgendes erklärt:

„Nicht einmal, wenn sich [der Fußballclub] Steaua auflöste, würde ich einen Homosexuellen in die Mannschaft nehmen. ... In meiner Familie hat ein Schwuler nichts verloren, und Steaua ist meine Familie. ... Nicht einmal wenn ihn mir der ZSKA Moskau umsonst geben würde, würde ich ihn nehmen! Er könnte der größte Tyrann und der größte Säufer sein ... aber wenn er homosexuell ist, möchte ich nichts mehr von ihm hören.“



Das in Europa? Der bekannte Fußballverein Steaua Beukarest – das Glanzstück des rumänischen Fußballs – wird maßgeblich durch einen großen Gönner und Besitzer geleitet, der auch nach außen hin offen als Chef des Clubs auftritt und sich als „Patron“ bezeichnet. In der Vorlage wird darauf verzichtet, den Namen der entscheidenden Person zu nennen. Offensichtlich handelt es sich aber um *George „Gigi“ Becali*, der noch eine zweite Verbindung zum Europarecht aufweist, ist er doch seit 2009 Abgeordneter des Europaparlament für eine Splitterpartei und gilt wegen häufigen Schwänzens der Sitzungen als der „faulste Abgeordnete des Europaparlaments“ (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70833890.html>). Der Bezug zum Diskriminierungsrecht kommt dadurch zu Stande, dass der „Patron“ in mehreren Interviews sehr abfällige Äußerungen über Homosexuelle machte, die insbesondere auf einen bulgarischen Spieler bezogen waren, dessen sexuelle Veranlagung in der Presse breit diskutiert wurde. Diese Äußerungen, die einen Großteil der Vorlage ausmachen, erinnern unwillkürlich an deutsche Parallelen, etwa *Philipp Lahm*: „Ich glaube nicht, dass die Gesellschaft schon so weit ist, schwule Profi-Fußballer als etwas Selbstverständliches zu akzeptieren, so wie es in anderen Bereichen bereits möglich ist“ oder *Tim Wiese*: „Der würde von den Fans niedergemacht. Fußball ist trotz der vielen Frauen im Stadion ein Machosport“.

Der Fall zeigt, dass das Anti-Diskriminierungsrecht eben nicht überflüssige Regelungslast aus Europa ist – sondern zuweilen ganz und gar notwendiges Instrument, das einen evidenten gesellschaftlichen Missstand hilft zu bewältigen. Nur weil es Europarecht gibt, haben die Richter am *EuGH* die Gelegenheit, dem Gebaren einen Riegel vorzuschieben – ihre rumänischen Kollegen trauten sich dies offenbar nicht. Den Patron wird dies wohl nur wenig kümmern, denn er will „seine Familie“ Steaua Bukarest noch weiter umbauen: So gab er im März 2012 bekannt, die Mannschaft werde zukünftig allein mit Rumänen besetzt. Das nächste europarechtliche Problem lauert also schon – vielleicht liegt dieses dann pünktlich zur Fußball-WM 2014 dem *EuGH* vor?

*Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn*